

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 229.293 vom 24. November 2014

A. 199.618/Vbis-63

In der Rechtssache : **ROGGE** Hans-Josef,
Wahlmizil bei
Herrn Martin ORBAN und
Frau Bettina TÖLLER, Rechtsanwälte,
Kaperberg 50,
4700 Eupen,

gegen :

1. **die Gemeinde Burg-Reuland**,
Wahlmizil bei
Herrn Guido ZIANS und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Aachener Straße 76,
4780 Sankt Vith,
2. **die Wallonische Region**,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahlmizil bei
Herrn Jean-Yves MARICHAL, Rechtsanwalt,
route de Parfondvaux 13
4671 Saive.

DER STAATSRAT, KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 11. Dezember 2011 eingereichten Einheitsantragsschrift, mit der Hans-Josef ROGGE die Nichtigerklärung des Beschlusses des Gemeindegremiums der Gemeinde Burg-Reuland vom 11. Januar 2011 beantragt, wonach der Beschluss vom 19. Januar 2010, womit Charles POSCH eine Städtebaugenehmigung für die Regularisierung und die Erweiterung einer vorhandenen Wohnung in Thommen gewährt wird, zurückgezogen und durch einen neuen Beschluss ersetzt wird;

Aufgrund des Entscheids Nr. 218.158 vom 22. Februar 2012, mit dem der Antrag auf Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Beschlusses abgewiesen wird und die Entscheidung über die Kosten vorbehalten bleibt;

Aufgrund der Notifizierung des Entscheids an die Parteien;

Aufgrund des am 26. März 2012 durch den Kläger eingereichten Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens;

Aufgrund des Erwidierungsschriftsatzes der Gemeinde Burg-Reuland und des Repliksschriftsatzes, die ordnungsgemäß gewechselt worden sind;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Notifizierung des Berichts an die Parteien und der letzten Schriftsätze des Klägers und der beiden beklagten Parteien;

Aufgrund des den Parteien notifizierten Beschlusses vom 11. Februar 2013, der die Sache auf die Sitzung vom 25. März 2013 um 14.30 Uhr anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn KREINS, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Frau Gabriele WEISGERBER Rechtsanwältin, loco Herrn M. ORBAN und Frau B. TÖLLER, Rechtsanwälte, die für die klagende Partei erscheint, von Herrn Guido ZIANS, Rechtsanwalt, der für die erste beklagte Partei erscheint, und von Herrn Jean-Yves MARICHAL, Rechtsanwalt, der für die zweite beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass für die Darstellung des Sachverhaltes auf den vorgenannten Entscheid Nr. 218.158 vom 22. Februar 2012 verwiesen wird;

In der Erwägung, dass der Kläger in einem ersten Klagegrund die Verletzung der Artikel D.62, D.64 und D.68, §§ 1 und 2, des Buches I des Umweltgesetzbuches anführt, und zwar dadurch, dass keine vollständige Begründung bezüglich der Umweltverträglichkeitsnotiz vorliege, da weder vorab noch in der Genehmigung die in diesen Bestimmungen vorgesehene Begründung enthalten sei;

In der Erwägung, dass die erste beklagte Partei festgestellt hat, dass die erforderliche Bewertungsnotiz über Umweltverträglichkeit vorliegt und sie Charles POSCH am 27. Oktober 2009 eine Empfangsbescheinigung zugeschickt hat, in der bestätigt wird, dass sie „einen vollständigen Aktenstoß für den Erhalt einer Bauerlaubnis erhalten“ hat (Aktenstück Nr. 23bis); dass innerhalb einer Frist von 15 Tagen die erste beklagte Partei ihren Beschluss, wonach das Projekt keine beachtlichen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, mitteilen musste (Artikel D.68, § 2, 3., des Buches I des Umweltgesetzbuches); dass im vorliegenden Fall ein solcher Beschluss fehlt und somit Artikel D.68, § 2, Absatz 6, zur Anwendung kommt, aufgrund dessen die beanstandete Entscheidung selbst die Begründung enthalten muss, wonach das Projekt keine beachtlichen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann;

In der Erwägung, dass in der Präambel (Absatz 12) der beanstandeten Entscheidung ausdrücklich hervorgehoben wird, dass das Projekt lediglich einen sehr geringen Umfang hat, wobei es zudem in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter liegt, welches Bauten dieser Art per definitionem aufnehmen kann, dass die Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit korrekt ausgefüllt wurde und dass durch das Projekt keine beachtlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind; dass der Kläger diese Feststellung nicht widerlegt; dass das erste Klagemittel folglich nicht begründet ist;

In der Erwägung, dass der Kläger in einem zweiten Klagegrund die Verletzung der Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakten geltend macht; dass er anführt, dass er in seinem Einspruch gegen das Bauvorhaben die erste beklagte Partei insbesondere darüber informiert habe, dass Charles POSCH Straßenabraum (alter Straßenbelag) anfahren lasse und auf seinem Grundstück einbaue, dass dieses Material eine Gefahr darstelle und dass es deshalb umso wichtiger gewesen sei in casu auf die Umweltverträglichkeit einzugehen; dass der Kläger ferner bemängelt, dass in der beanstandeten Entscheidung auf die Gutachten des Straßenkommissariats, der Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn - Eifel, des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Abteilung ländliche Angelegenheiten und Wasserläufe und des beauftragten Beamten verwiesen werde, dass diese Gutachten jedoch der beanstandeten Entscheidung - in deutscher Sprache - hätten beigeheftet werden müssen; dass der Kläger schließlich darlegt, dass der Tenor der beanstandeten Entscheidung nicht genau erwähne, welche konkrete Städtebaugenehmigung erteilt werde, dass zwar erklärt werde, dass der Beschluss vom 19. Januar 2010 zurückgezogen werde und dass die Städtebaugenehmigung gewährt werde, dass jedoch in keinem der sieben Artikel des Tenors des Beschlusses präzisiert werde, welche konkrete Städtebaugenehmigung gewährt werde;

In der Erwägung, dass der Kläger in seiner Beschwerde vom 3. November 2009 keinerlei Beanstandungen in Bezug auf die Behauptung, dass „Herr POSCH Straßenabraum (alter Straßenbelag) anfahren lässt und auf seinem Grundstück einbaut“ gemacht hat, sondern diese erst in seinem Schreiben vom 12. November 2009 der ersten beklagten Partei mitgeteilt hat; dass die erste beklagte Partei in der Präambel der beanstandeten Entscheidung (Absatz 18) ausdrücklich festgestellt hat, dass der Nachtrag zum Einspruch vom 3. November 2009 nach Abschluss des Einspruchsverfahrens eingegangen ist und daher nicht mehr berücksichtigt werden kann; dass schließlich sowohl in der Präambel (Absatz 21) als auch im verfügenden Teil der beanstandeten Entscheidung (Artikel 2) auf die - einzig zulässige - Beschwerde des Klägers vom 3. November 2009 eingegangen wird, indem darauf hingewiesen wird, dass die Zweckbestimmung des Projektes im Einklang mit einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter steht; dass diese Begründung angemessen ist;

In der Erwägung, dass wie im Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (WGRSEE) vorgeschrieben, der verfügende Teil des bedingt günstigen Gutachtens des beauftragten Beamten in extenso in der beanstandeten Entscheidung übernommen worden ist; dass außerdem, konform der Anlage 30 - Formular A des WGRSEE, alle anderen eingeholten Gutachten (Straßenkommissariat, Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn - Eifel und Abteilung ländliche Angelegenheiten und Wasserläufe des Öffentlichen Dienstes der Wallonie) in der Präambel (Absatz 27) erwähnt werden, mit der Begründung warum sie eingeholt worden sind und ob sie günstig oder bedingt günstig sind; dass im vorliegenden Fall die beanstandete Entscheidung nicht von den verschiedenen Gutachten abweicht, sodass keine besondere Begründungspflicht besteht;

In der Erwägung, dass in der Präambel der beanstandeten Entscheidung (Absatz 8) darauf hingewiesen wird, dass Charles POSCH „einen Antrag auf eine Städtebaugenehmigung für die Regularisierung und die Erweiterung einer vorhandenen Wohnung eingereicht hat, der sich auf ein in Thommen gelegenes Gut bezieht, katastriert unter 4791 Burg-Reuland/Thommen, Gem. 2 (Thommen), Flur F, Nr. 253a“ und dass im verfügenden Teil (Artikel 2) die erste beklagte Partei beschließt, diesen Antrag zu gewähren; dass aus der beanstandeten Entscheidung also deutlich hervorgeht, welche konkrete Städtebaugenehmigung gewährt wird; dass sie zudem der Anlage 30 - Formular A des WGRSEE entspricht;

In der Erwägung, dass der zweite Klagegrund folglich nicht begründet ist;

In der Erwägung, dass der Kläger in einem dritten Klagegrund die Verletzung des Artikels 334 des WGRSEE anführt; dass der Kläger behauptet, dass

der Aushang der beanstandeten Entscheidung (man lese: des Antrags auf Städtebaugenehmigung) so gestaltet sein müsse, dass dieser sich entlang der Straße befinden und leserlich ab der Straße sein soll und dass in casu Charles POSCH die Bekanntmachung 12 Meter von der Straße aus entfernt an einer Gebäudewand so angebracht habe, dass kein Bürger den Text lesen könne und auch nicht in der Lage sei, näher an das Schild heranzutreten, da sowohl der Zaun, das Tor und der aggressive Hund von Charles POSCH dies verhindern würden;

In der Erwägung, dass die erste beklagte Partei dem Kläger in Anwendung von Artikel 337, Absatz 1, des WGRSEE das Vorhaben schriftlich mitgeteilt hat (Anlage Nr. 2 der Klageschrift); dass die mitgeteilten Angaben dieser Bekanntmachung die gleichen sind wie die, die in Artikel 334, Absatz 2, des WGRSEE vorgesehen sind; dass der Kläger somit die Akte hat einsehen können, technische Erklärungen erhalten können und schriftliche oder mündliche Beschwerden und Bemerkungen einreichen können; dass es daher nicht ersichtlich ist, welchen Nachteil oder Schaden der Kläger durch eine mögliche Verletzung von Artikel 334, Absatz 2, des WGRSEE erlitten hat, sodass kein Interesse an diesem Klagemittel besteht; dass das dritte Klagemittel folglich nicht zulässig ist;

In der Erwägung, dass der Kläger in einem vierten Klagemittel die Verletzung der allgemeinen Rechtsgrundsätze und eine offensichtlich unangemessene Beurteilung der Verwaltungsbehörde geltend macht; dass, laut Kläger, Charles POSCH nicht das Recht habe, einen Stall und eine Halle umzuändern in eine Wohnung und dafür „eine Städtebaugenehmigung einzureichen für die Regularisierung und die Erweiterung einer vorhandenen Wohnung“; dass in casu aus den Unterlagen, insbesondere aus der Verkaufsurkunde, hervorgehe, dass Charles POSCH sich vertraglich verpflichtet habe, den Kläger schriftlich über das Bauvorhaben zu unterrichten; dass das Bauvorhaben, welches den ursprünglichen Stall, der an der Grenze stehe, betreffe, den Kläger stark beeinträchtige, da das Bauvorhaben zwei Geschosse enthalten solle und dem Kläger die Sicht wegnehmen werde;

In der Erwägung, dass aus der Verwaltungsakte hervorgeht, dass Charles POSCH am 30. Oktober 1997 eine Baugenehmigung „betreffend den Umbau einer bestehenden Garage und Lager in einen Aufenthaltsraum mit Büro“ erhalten hat (Aktenstück Nr. 67); dass der Kläger darüber in der Kaufurkunde vom 3. Oktober 1998 (Anlage Nr. 6 der Klageschrift) unterrichtet worden ist;

In der Erwägung, dass das entsprechende Gebäude augenscheinlich als Wohnraum genutzt worden ist, und es daher der Realität entspricht, wenn der Antrag auf Städtebaugenehmigung sich auf die „Regularisierung“ einer vorhandenen

Wohnung bezieht; dass es sich zudem um eine „Erweiterung“ der vorhandenen Wohnung handelt, da an dem Gebäude, das bisher schon als Wohnung gedient hat, ein Nebengebäude, welches ebenfalls zu Wohnzwecken gebraucht werden soll, errichtet werden sollte;

In der Erwägung, dass in seinem gleichlautenden Gutachten vom 14. Dezember 2009 der beauftragte Beamte folgendermaßen auf die Beschwerde des Klägers, die die Umänderung des Stalls und der Halle in eine Wohnung beanstandet, eingeht:

„ [...]

In Anbetracht dessen, dass das Gut sich in einem linearen Wohngebiet mit ländlichem Charakter befindet;

Dass was die Zweckbestimmung als Ferienwohnung oder als feste Wohnung keinesfalls im Widerspruch zu der Zone steht [sic];

Dass das vorgeschlagene Projekt als entsprechend der besagten Zone und den Bestimmungen des Artikels 27 des WGRSEE betrachtet werden kann;

Dass die durch den Reklamanten erwähnten ‚Beeinträchtigungen‘ ganz in Beziehung mit der Zweckbestimmung des Projektes (d.h. ein Wohnhaus) sind und einer ‚normalen‘ Nutzung für eine Familie entsprechen [...]“;

In der Erwägung, dass, wie bereits in der Besprechung des zweiten Klagegrundes erwähnt, diese Begründung, die sich ebenfalls in der beanstandeten Entscheidung wiederfindet, angemessen ist; dass den beklagten Parteien somit nicht vorgeworfen werden kann, eine offensichtlich unangemessene Beurteilung gemacht zu haben; dass dieser Aspekt des Klagemittels unbegründet ist;

In der Erwägung, dass die vorgenannte Kaufurkunde vom 3. Oktober 1998 folgende Klausel (Anlage Nr. 6 der Klageschrift) enthält:

„ Die Vertragsparteien erklären sich gegenseitig damit einverstanden, dass die als Grenzbebauung zu errichtenden Zäune und Gebäude ohne Einhaltung der gesetzlichen Abstandsflächen errichtet werden können. Sie verpflichten sich jedoch, den jeweils anderen Betroffenen von einem diesbezüglichen Vorhaben vorher schriftlich zu unterrichten, anderenfalls der Betroffene die Entfernung dieser Zäune und Gebäulichkeiten verlangen kann“;

In der Erwägung, dass die in der Kaufurkunde enthaltene Klausel lediglich zivilrechtlichen Charakter hat; dass der Staatsrat für derartige Fragen nicht zuständig ist; dass dieser Aspekt des Klagegrundes unzulässig ist,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Die Nichtigkeitsklage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 350 Euro, werden zu Lasten des Klägers gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis des Staatsrats am vierundzwanzigsten November zweitausendvierzehn von:

den Herren KREINS,	erster Präsident des Staatsrates,
HANOTIAU,	Kammerpräsident,
VAN NIEUWENHOVE,	Staatsrat,
Frau WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Erste Präsident des Staatsrates,

V. WIAME.

Y. KREINS.